



**Amtsblatt**  
**Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	319-2

---

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**  
**- Corona Satzung -**

**vom 9. Februar 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 746) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 29. April 2020 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 10. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach dem Wort „SARS-Cov-2“ die Wörter „sowie der Auswirkungen der Einführung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ eingefügt.
2. Die Präambel erhält folgende Fassung:



### **„Präambel**

Mit dieser Satzung soll der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Studiengängen i. S. d. Art. 77 Abs. 1, 5 und 78 BayHIG trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, aufrechterhalten und die infolge der Einführung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes zum 01.01.2023 notwendige Übergangsregelungen geschaffen werden um den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen.“

3. In § 1 wird die Angabe „Art. 56 Abs. 1, 4, und 5 BayHSchG sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 77 Abs. 1, 5 und 78 BayHIG“ ersetzt.

4. Die §§ 2, 3 werden gestrichen und die §§ 4 bis 10 werden neue §§ 2 bis 8.

5. Der neue § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes“ durch die Wörter „zum Semesterbeginn“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 2.

6. Die §§ 11 bis 13 werden aufgehoben und § 14 wird neuer § 9.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft.



---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 7. Februar 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 09.02.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 9. Februar 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Februar 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Februar 2023.